

# Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

BP-Fläche „Am Rüggen Ost“ in Melchow



**Auftraggeber:** SGV Grundbesitz GmbH  
Breitscheidstr. 49  
16321 Bernau bei Berlin

**Auftragnehmer:** Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung & Naturschutz  
Thomas Grewe  
Eichholzstr. 1  
16259 Falkenberg  
Tel. 0176-20740165  
E-Mail: grewe-falkenberg@t-online.de

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) Hinrich Matthes  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe

**Stand:** März 2021



## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Gesetzliche Grundlagen .....	2
3	Untersuchungsgebiet.....	5
4	Wirkungen des Vorhabens .....	6
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
5	Erfassungstermine .....	6
6	Brutvögel .....	7
6.1	Methodik .....	7
6.2	Ergebnisse.....	7
6.3	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten.....	9
6.4	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	10
6.5	Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung/ Schutz von Bodenbrütern..	10
6.6	Schutz- und Kompensationsmaßnahmen .....	11
7	Reptilien .....	13
7.1	Methodik .....	13
7.2	Ergebnisse.....	13
7.3	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	14
7.4	Schutz- und Kompensationsmaßnahmen .....	14
8	Literatur, Datengrundlage.....	15
8.1	Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien .....	16
9	Anlagen .....	16
10	Bildanhang .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen .....	7
Tabelle 2: Übersicht Vogelarten .....	8
Tabelle 3: Übersicht Reptilien.....	13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Teilflächen.....	1
Abbildung 2: Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 508 der Flur 5 in der Gemarkung Biesenthal.....	12
Abbildung 3: Plangebiet (Vordergrund Ackerfläche, Hintergrund Nordteil mit Pferdekoppeln) .....	17
Abbildung 4: „Bergweg“ innerhalb des Plangebiets, links im Bild schmaler Saum u. Pferdekoppeln .....	17
Abbildung 5: Kurzrasig abgeweidete Pferdekoppeln mit einigen alten Apfelbäumen. .....	18
Abbildung 6: Einer der acht alten Apfelbäume mit Bruthöhlen für Vogelarten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Blau- und Kohlmeise.....	18

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem ca. 3,2 ha umfassenden Untersuchungsgebiet „Am Rüggen Ost“ am Ortsrand von Melchow ist die Herstellung und Erschließung von Wohngrundstücken und deren Bebauung geplant.

Das Untersuchungsgebiet gliedert sich in 3 Teilflächen (siehe Abbildung unten):

-  B-Plan in Aufstellung „Am Rüggen Ost“,
-  Ergänzungssatzung und
-  Erweiterungsbereich.

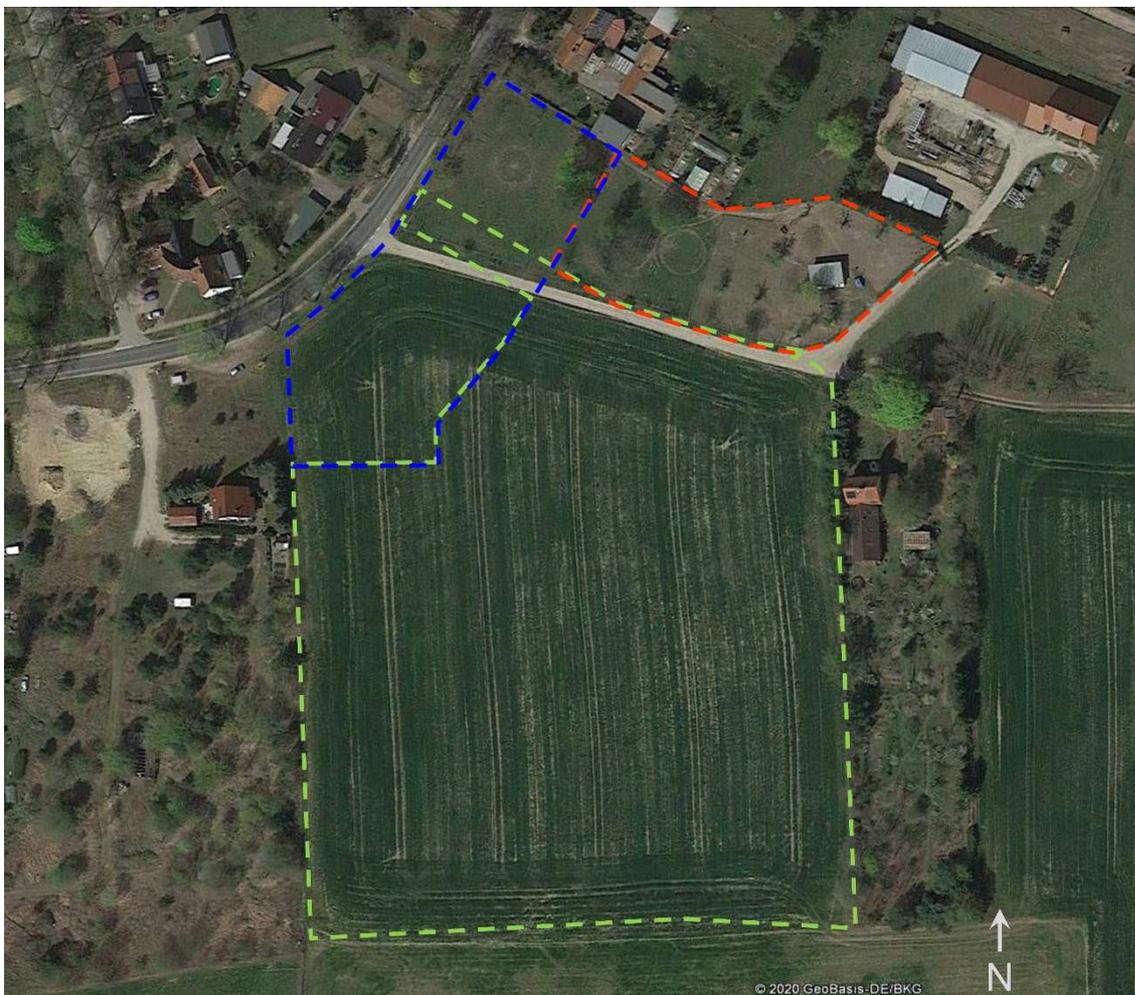


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Teilflächen

Bisher werden die dafür vorgesehenen Flächen größtenteils landwirtschaftlich genutzt (Acker, Pferdekoppel).

Bei dem Vorhaben handelt es sich potenziell um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

Grundsätzlich wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Es werden nachfolgend die Avifauna (Brutvögel) sowie die Artengruppe Reptilien betrachtet, da diese im Plangebiet potenziell betroffen sein können.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. September 2017 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten **Absatz 5 des § 44** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen, sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion nach dem Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

### **3 Untersuchungsgebiet**

Das insgesamt ca. 3,2 ha große Untersuchungsgebiet, liegt am östlichen Rand der Ortschaft Melchow, östlich der Eberswalder Straße (L200) bzw. am dort abzweigenden „Bergweg“. Nördlich und östlich der Fläche befinden sich locker bebaute Wohngrundstücke bzw. Einfamilienhausbebauung mit Gärten. Westlich grenzt außerdem ein für Wohnbebauung vorgesehener Bereich (BP-Gebiet „Am Rüggen“) an, welcher bereits im Vorjahr (2019) untersucht wurde. Insgesamt ist das Gelände schwach wellig. Es gliedert sich hinsichtlich seiner derzeitigen Nutzung in zwei Teilbereiche. Der Nordteil (nördlich vom „Bergweg“) wird von kleineren Pferdekoppeln eingenommen, die durch locker eingestreute Laubgehölze wie Spitzahorn, Birke, Zitterpappel, Linde und einigen alten Obstbäumen, einen halboffenen Charakter aufweisen.

Der Südteil besteht aus einer Ackerfläche. Im Jahr der Untersuchung (2020) wurde hier Roggen angebaut. Im Süden und weiter östlich des Geländes liegt offene Feldflur mit Äckern und Grünland.

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

### 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung, z.T. Entfernung von Bewuchs, Fällung und Rodung von Gehölzen
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb
- möglicherweise Eintrag von Schadstoffen in den Boden.

### 4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume für einige Arten verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.
- Barrierewirkung für bodengebunden lebende Tiere durch Bebauung und Umzäunung des Geländes

### 4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusammenfassend sind betriebsbedingt folgende Auswirkungen zu erwarten:

- In gewissem Maße Lebensraumzerschneidung, Lärm, Abgase durch regelmäßigen Fahrzeugbetrieb der Anwohner
- optische Veränderung der Landschaft durch die Bebauung

## 5 Erfassungstermine

Um mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, wurden im Zeitraum März bis September 2020 insgesamt 10 Begehungen zur Erfassung der relevanten Artengruppen durchgeführt. Damit könnten zwar einzelne Vorkommen, besonders der im Gebiet nur sporadisch auftretenden Arten, übersehen worden sein, ein Überblick der im Untersuchungsgebiet verbreiteten und typischen Arten lässt sich mit dieser Methode aber erzielen. Eine Übersicht über die Begehungstermine gibt folgende Tabelle.

**Tabelle 1: Übersicht Begehungen**

Nr.	Datum	Begehung	Wetter
1.	28.03.2020	Übersichtsbegehung, Brutvögel	klar, sonnig, bis 14°C, schwacher NW-Wind
2.	19.04.2020	Tagbegehung, (Brutvögel, Reptilien)	klar, sonnig, 13 °C mäßiger NO-Wind
3.	30.04.2020	Tagbegehung, (Brutvögel, Reptilien)	bewölkt, bis 18°C, schwacher SW-Wind
4.	09.05.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	klar, sonnig, 6-22°C, schwacher O-Wind
5.	25.05.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	bewölkt, bis 15°C, schwacher W-Wind
6.	11.06.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	wolkig, 15-22°C, schwacher bis mäßiger NO-Wind
7.	24.06.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	bewölkt, 18 bis 14°C, schwacher NO-Wind
8.	14.07.2020	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter, 14-27°C, schwacher NW-Wind
9.	07.08.2020	Tagbegehung (Reptilien)	klar, sonnig, 19-33°C, schwacher O-Wind
10.	06.09.2020	Tagbegehung (Reptilien)	heiter, sonnig, 10 bis 19°C, schwacher W-Wind

## 6 Brutvögel

### 6.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Vögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel von März bis Juli 2020. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Nachfolgend werden kurz die Methoden zur Erfassung der Brutvögel erläutert. Es wurden insgesamt 8 Begehungen zur Erfassung der Vögel durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte eine Revierkartierung. Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung von Fernglas sowie von Klangattrappen für ausgewählte Vogelarten. Dabei wurde das Gelände in den Morgenstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und z.T. auch in den Abendstunden flächig abgeschritten und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Revieranzeigende Vögel werden dabei in Feldkarten notiert und nach Abschluss der Brutperiode nach standardisierten Kriterien ausgewertet (vgl. BIBBY et al. 1995).

### 6.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzen 12 Arten das Gelände zur Reproduktion. Alle weiteren Beobachtungen fallen auf Vogelarten, die das Gelände lediglich zum Nahrungserwerb aufsuchen (Nahrungsgäste, vgl. Tabelle 2).

Das offene bis halboffene Gelände der Planfläche, mit Ackerland, Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Bäumen bietet Habitats sowohl für boden-, gebüsch-

und baumbrütende Vogelarten. Bodenbrüter des Offenlandes sind mit einer, Busch- und Baumbrüter mit sieben Arten vertreten. Weiterhin sind vier höhlenbrütende Vogelarten auf dem Gelände festgestellt worden.

Als typische Arten halboffener Bereiche sind **Bluthänfling** und **Dorngrasmücke** zu nennen. Fast alle weiteren Arten wie **Amsel**, **Grünfink**, **Ringeltaube**, **Girlitz** und **Stieglitz** besiedeln auch Wälder und Gehölzbestände in Siedlungen oder der Agrarlandschaft. Sie sind relativ häufig und werden in Brandenburg und deutschlandweit größtenteils als ungefährdet geführt.

Ein typischer Bodenbrüter des Offenlandes ist die **Feldlerche**. Sie ist auf der Ackerfläche innerhalb des B-Plangebiet bestätigt worden.

Als höhlenbrütende Arten in Baumhöhlen wurden **Blau- und Kohlmeise**, **Gartenrotschwanz** und **Feldsperling** festgestellt. Diese sind insbesondere in der Ergänzungsfläche bestätigt worden.

Die Offenlandbereiche und Gehölze werden aber auch von weiteren Vogelarten genutzt, die nicht unmittelbar auf dem Gelände brüten. Als Nahrungsgäste werden Vögel bezeichnet, die die Flächen des Untersuchungsgebietes lediglich zum Nahrungserwerb nutzen.

Dies betrifft Arten wie die **Elster**, die **Nebelkrähe** oder den **Star**, deren Brutplätze z.T. in weiter Entfernung außerhalb der Planfläche liegen.

Eine Übersicht über die erfassten Vogelarten, ihre Bruthabitate, Brutzeiten und den jeweiligen Schutzstatus gibt folgende Tabelle.

**Tabelle 2: Übersicht Vogelarten**

Artname		Anzahl Brutreviere	Bruthabitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang und §
<b>Brutvögel</b>							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	Ba, Bu	A 02 – E 08	*	*	II/2, (b)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	H	E 03 – M 08	*	*	(b)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	Ba, Bu	M 04 – A 09	V	3	(b)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	B	A 04 – M 08	3	*	II/2, (b)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	H	E 03 – A 09	V	V	(b)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	B, Bu	E 04 – M 08	*	*	(b)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	H, N	E 04 – E 08	*	V	v
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	Ba	M 03 – E 08	*	V	(b)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	Ba	M 04 – M 09	*	*	(b)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	H	A 04 – E 08	*	*	(b)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	Ba	A 03 – E 10	*	*	II/1, III/1, (b)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	Ba	E 04 – M 09	*	*	(b)

Artname	Anzahl Brut-reviere	Brut-habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang und §
<b>Nahrungsgäste</b>						
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*	*	(b)
Elster	<i>Pica pica</i>			*	*	II/2, (b)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			*	*	(b)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V	*	(b)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	*	(b)
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	(b)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			*	*	(b)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			*	*	(b)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			*	*	(b)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>			3	*	(b), (s)
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			*	*	II/2 (b)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	(b)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			V	3	I, (b), (s)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	II/2, (b)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			*	V	(b), (s)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	*	II/2, (b)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*	*	(b)
<p><b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (2015)  <b>RLBB:</b> Rote Liste Brandenburg (2008)  0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R: extrem selten; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet  <b>VSchRL:</b> Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)  <b>§ (b):</b> nach BNatSchG besonders geschützt, <b>§ (s):</b> nach BNatSchG streng geschützt  <b>Brutzeiten</b> nach ABBO (2001)  B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude, H = Höhlen-, N = Nischen-, K = Koloniebrüter, Sc = Schilfbrüter, NF = Nestflüchter</p>						

### 6.3 Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Im Gebiet wurde keine streng geschützte- und mit Feldlerche, Ringeltaube, Amsel nur drei in Anhang II u. o. Anhang III der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestufte Brutvogelarten nachgewiesen. Es sind einzelne Arten vorhanden, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg als Arten der Vorwarnliste oder als gefährdet eingestuft wurden (RYSLAVY & MÄDLOW 2008). Beispielsweise der **Bluthänfling** ist in Brandenburg als gefährdet (Rote Liste-Kategorie 3) eingestuft worden. Arten der Vorwarnliste sind hier **Girlitz** und **Feldperling**. Die **Feldlerche** wird bundesweit als gefährdet geführt.

#### Ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt. Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Öffnungen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester. Als ganzjährig geschützte Lebensstätten wurden **Baumhöhlen mit Brut von Kohlmeise (2), Blaumeise (1), Feldsperling (1) und Gartenrotschwanz (1)** in fünf von insgesamt acht alten Apfelbäumen des Plangebiets festgestellt. Diese alten höhlenreichen Apfelbäume befinden sich ausnahmslos im nördlichsten Teil des Plangebiets innerhalb der dortigen Pferdekoppel.

#### 6.4 Verbote nach § 44 BNatSchG

Bei allen Baumaßnahmen besteht potenziell die Gefahr einer Störung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG), die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können.

Innerhalb des B-Plangebietes nisten europäisch geschützte Vogelarten. Abgesehen von den höhlenbrütenden Arten **Kohlmeise, Blaumeise, Feldsperling** und **Gartenrotschwanz** handelt es sich um Freibrüter, deren Fortpflanzungsstätten dann geschützt sind, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die o.g. nachgewiesenen Höhlenbrüter nisten in ganzjährig geschützten Bruthöhlen. Im Falle der Beseitigung von Baumhöhlen aufweisenden Bäumen kann der Verlust der Brutplätze durch die Anbringung geeigneter Nistkästen kompensiert werden.

In Abhängigkeit der räumlichen und zeitlichen Bebauung der Teilflächen ergibt sich ein Lebensraumverlust für die Arten der Gehölze und halboffener Bereiche: **Amsel, Grünfink, Girlitz, Ringeltaube, Stieglitz** und **Bluthänfling**.

Für diese Brutvögel können durch den Erhalt von halboffenen Randstreifen, Gehölzbeständen und die Schaffung von Abstandsgrün im Randbereich und innerhalb der entstehenden Wohnbebauung Ansiedlungsmöglichkeiten (Lebens- und Fortpflanzungsstätten) erhalten bzw. geschaffen werden. Weiterhin ergibt sich ein Lebensraumverlust für die **Feldlerche** als typischer Bodenbrüter offener Flächen mit weitem Horizont (großflächige Äcker, Brachen etc.).

#### 6.5 Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung/ Schutz von Bodenbrütern

Die Arbeiten mit umfangreichen Bodenbewegungen wie Bodenabtrag, und Bodenauftrag sind außerhalb der Brutzeit zu beginnen und dann kontinuierlich fortzuführen, um einen Beginn von Bodenbruten auf der Fläche zu vermeiden. Die Brutzeit reicht jeweils vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres. Sollte eine kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen auf der gesamten Fläche nicht möglich sein, ist

jeweils vom Zeitraum Mitte März bis Anfang August mit dem Beginn von Bodenbruten auf den unbebauten Flächenteilen zu rechnen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung mit der Erfassung und dem Schutz bodenbrütender Vögel im Rahmen der Bauvorhaben zu beauftragen. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

1. Regelmäßige Kurzmahd der Bauflächen zur Vermeidung des Beginns von Bodenbruten über die gesamte Brutzeit.
2. Nach der Beseitigung des Aufwuchses sind die Flächen wöchentlich auf evtl. angelegte Niststätten zu kontrollieren. Unvollständige Nester ohne Gelege sind zu entfernen.
3. Gefundene Nester mit Gelege sind im Radius von 20 m von den Bautätigkeiten bis zur Beendigung der Brut auszusparen.

## 6.6 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Im B-Plangebiet sind wenige Gehölze nur im östlichen Bereich vorhanden und im Bereich der Ergänzungssatzung befinden sich keine Gehölze.

Der Erweiterungsbereich wird derzeit nicht beplant. Hier ist zukünftig der Verlust der Höhlenbäume (alte Kulturäpfel) durch geeignete, **fachlich geprüfte Nisthilfen aus witterungsbeständigem Holzbeton** (z.B. Fa *Schwegler*, Fa *Hasselfeldt Artenschutzprodukte*) zu ersetzen, wobei die Höhlenbäume mit je 3 Nisthilfen (Höhlenbrüterkästen für Gartenrotschwänze, Meisen, Feldsperlinge etc.) auszugleichen sind, die im Umfeld anzubringen sind. Von der Verwendung einfacher Holzkästen (bspw. Baumarktartikel, Eigenbau etc.) ist dringend abzuraten, da hier eine fachliche Eignung oftmals praktisch nicht gegeben ist und Qualität i.d.R. weit unter dem Niveau fachlich geprüfter Holzbetonkästen liegt. Desweiteren sind Nistkästen aus Holz nur wenige Jahre witterungsbedingt haltbar. Die Haltbarkeit von witterungsbeständigen Holzbetonkästen der empfohlenen Fachfirmen (*Schwegler*, *Hasselfeldt Artenschutzprodukte*) liegt hingegen bei mindestens 30 bis 40 Jahren!

Bei einer zukünftigen Beplanung des Erweiterungsbereichs sind im Jahr der beginnenden Arbeiten bis Ende Februar folgende Holzbetonkästen der o.g. Fachfirmen im Umfeld anzubringen:

- **3 spezielle Höhlenbrüterkästen für Gartenrotschwänze**
- **12 Universalhöhlenbrüterkästen für Feldsperlinge und Meisen**

Das Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu

fördern, die eine Mindestbreite von 2 m aufweisen sollten. Diese sind in den Randbereichen bzw. als Streifen an den Außenrändern des Plangebiets einzuplanen.

Der Verlust von größeren Offenflächen für Feldvögel, wie die im B-Plangebiet nachgewiesene **Feldlerche**, ist in der naturschutzfachlichen Praxis kurzfristig nur schwer auszugleichen. Praktikable Möglichkeiten bestehen in der Extensivierung im Umfeld vorhandener Äcker oder Grünlandflächen in ähnlicher Größe zur verlorengehenden Offenfläche. Dabei wird eine Nutzung (Befahrung mit Landwirtschaftstechnik, Mahd etc.) auf einen Zeitpunkt nach der Brut und Aufzucht der Jungvögel der Feldlerche verschoben. Es ist somit ein störungsfreier Zeitraum etwa vom 1. April bis 31. Juli auf dem Extensiv-Acker oder -Grünland zu garantieren.

Raps und Maisanbau fallen als Kulturen für Extensiv-Äcker aus, da aufgrund des hohen und dichten Aufwuchses dieser Kulturpflanzen keine Eignung der Flächen für Feldvögel gegeben ist. Geeignete Kulturen sind hingegen alle Getreidearten und niedrigwüchsigen Feldfrüchte wie Erbsen, Rüben etc.

Bei der Extensivierung von Grünland ist v.a. die o.g. späte Mahd relevant. Auch eine extensive Beweidung mit höchstens 1,4 Großvieheinheiten je Hektar ist auf Extensivgrünland zur Förderung von Bodenbrütern, wie der Feldlerche, möglich.



Abbildung 2:  Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 508 der Flur 5 in der Gemarkung Biesenthal

Als Ausgleichsfläche zur Extensivierung nach o.g. Kriterien steht nach dem aktuellen Planungsstand das Flurstück 508 der Flur 5 (westlich des „Buxpfuhls“) in der Gemarkung Biesenthal zur Verfügung. Es liegt ca. 2,3 km westlich der Eingriffsfläche. Der offene Teil des Flurstücks hat eine Größe von ca. 1,2 ha und wurde bisher als

Intensivacker genutzt. Das Areal hat daher in vollem Umfang das Potenzial für eine Flächenextensivierung zur Förderung von Feldvögeln (bzw. Feldlerchen).

## 7 Reptilien

### 7.1 Methodik

Potenzielle Reptilienhabitats sind im Untersuchungsgebiet nur sehr eingeschränkt vorhanden. Die Pferdekoppel im Nordbereich des Geländes war im Untersuchungszeitraum kurzrasig abgeweidet und bot keine geeigneten Biotopstrukturen für Reptilien. Lediglich der Saum entlang des „Bergweges“ im nördlichen Bereich des Plangebiets mit besonnten Gras- und Staudenfluren bietet potenziell Lebensraum für Reptilien, insbesondere auch für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Daher wurde die Artengruppe der Reptilien bei den Untersuchungen von April bis September untersucht (vgl. Tabelle 1). Bei der Suche nach Reptilien wurden nach HACHTEL et al. (2009) sowie GLANDT (2011) folgende Verfahren angewendet:

- visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen
- Totfundsuche auf vorhandenen Verkehrswegen

### 7.2 Ergebnisse

Der Saum entlang des „Bergweges“ im nördlichen Bereich des Plangebiets mit besonnten Gras- und Staudenfluren bietet grundsätzlich potenzielle Habitats für Reptilien. Es konnte hier im Rahmen der Untersuchung mit der Blindschleiche (*Anguis fragilis*), lediglich eine Reptilienart in geringer Populationsdichte nachgewiesen werden. Zauneidechse und Waldeidechse, welche im Vorjahr auf der westlich des Plangebiets angrenzenden BP-Fläche („Am Rücken I“) festgestellt wurden, konnten im Plangebiet nicht bestätigt werden. Sollten sie im Gebiet vorkommen, dann nur in äußerst geringer Populationsdichte unterhalb der Nachweisgrenze.

**Tabelle 3: Übersicht Reptilien**

Artname		Bemerkungen	RL D	RL BB	FFH u. §
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Vorkommen in schmalen Saumhabitats am „Bergweg“ mit einzelnen Individuen	*	*	§
<b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (2009) <b>RLBB:</b> Rote Liste Brandenburg (2001) 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet; G Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet		<b>IV:</b> Anhang IV FFH-RL (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) <b>§:</b> besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz <b>§§:</b> streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz			

Die **Blindschleiche** ist in Brandenburg und deutschlandweit noch relativ häufig und wird als ungefährdet eingestuft. Sie wurde mit einem adulten Individuum auf dem Gelände beobachtet. Hinsichtlich der Lebensraumsprüche gilt die Blindschleiche als eurytop, sie nutzt also ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Grundsätzlich bevorzugt sie als Lebensraum deckungsreiches Gelände, mit an Unterschlüpfen reichen Biotopstrukturen. Wichtig sind weiterhin offene Bereiche zum Sonnen. Die Aktivitäten beginnen bereits im März und enden im November. Wie die Waldeidechse ist auch die Blindschleiche lebendgebärend und somit nicht an spezifische Eiablageplätze gebunden. Die Blindschleiche ist besonders in den Morgenstunden und abends aktiv, so dass sie nicht häufig beobachtet wird. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise wird sie oft übersehen.

### **7.3 Verbote nach § 44 BNatSchG**

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nach dem jetzigen Planungsstand nicht zum Verlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten (Zauneidechse). Es sollten allerdings geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Reptilien, wie der nachgewiesenen Blindschleiche (ungefährdete, in Brandenburg häufige Art) und zum allgemeinen Erhalt von Reptilienhabitaten an den Rändern der Planfläche getroffen werden.

### **7.4 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen**

Da Reptilien, wie die Blindschleiche an dem betreffenden Wegsaum (am „Bergweg“) innerhalb des Plangebiets nur in sehr geringer Populationsdichte vorkommen und dementsprechend kaum auffindbar sind, gestalten sich Fang- und Umsetzungsmaßnahmen hier als äußerst schwierig und wenig zielführend. Sinnvoller erscheinen in diesem Fall Vergrämungsmaßnahmen. So ist der betroffenen Wegsaum innerhalb des Plangebiets möglichst ab einem Jahr vor Baubeginn über die gesamte Vegetationsperiode durch regelmäßige Mahd dauerhaft kurzrasig und strukturarm zu halten, um ggf. vorkommende Reptilien von der Fläche zu vergrämen. Die Pferdekoppeln, welche durch die intensive Weidenutzung bisher kurzrasig abgeweidet wurden, sollten im Falle einer längerfristigen Nutzungsauffassung vor Baubeginn ebenfalls regelmäßig kurzrasig gemäht werden, um hier eine Besiedlung mit Reptilien zu vermeiden. Kompensationsmaßnahmen sind aufgrund des nur sehr eingeschränkten Auftretens von Reptilien (Einzelfund einer Blindschleiche) nicht explizit notwendig.

## 8 Literatur, Datengrundlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Rangsdorf, Natur & Text; 684 S.

BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlags GmbH Radebeul.

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. – „Projektgruppe Ornithologie und Landschaftsplanung“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft; MFN Medien-Service Natur, Minden; 35 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. - Quelle & Meyer, Wiebelsheim, 411 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HACHTEL, M.; SCHLÜPMANN, M.; THIESMAEIER, B.; WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag Bielefeld, 424 S.

HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7; 389 S.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MÄRTENS, B.; HENDLE, K.; GROSSE, W.-R. (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse. - In: HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7: 221-246.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.

ROCHE, J.C. (1995): Die Stimmen der Vögel Mitteleuropas auf CD: Rufe und Gesänge. – Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlag.

RYSLAVY, T., W. MÄDLOW, M. JURKE (2008): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 17 (4).

RYSLAVY, T.; HAUPT, H.; BESCHNOW, R. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin: Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. – Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg u. Berlin); 448 S.

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

## **8.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

## **9 Anlagen**

Kartenübersichten mit Punkteinträgen erfasster Brutvögel und Reptilien

## 10 Bildanhang



Abbildung 3: Plangebiet (Vordergrund Ackerfläche, Hintergrund Nordteil mit Pferdekoppeln)



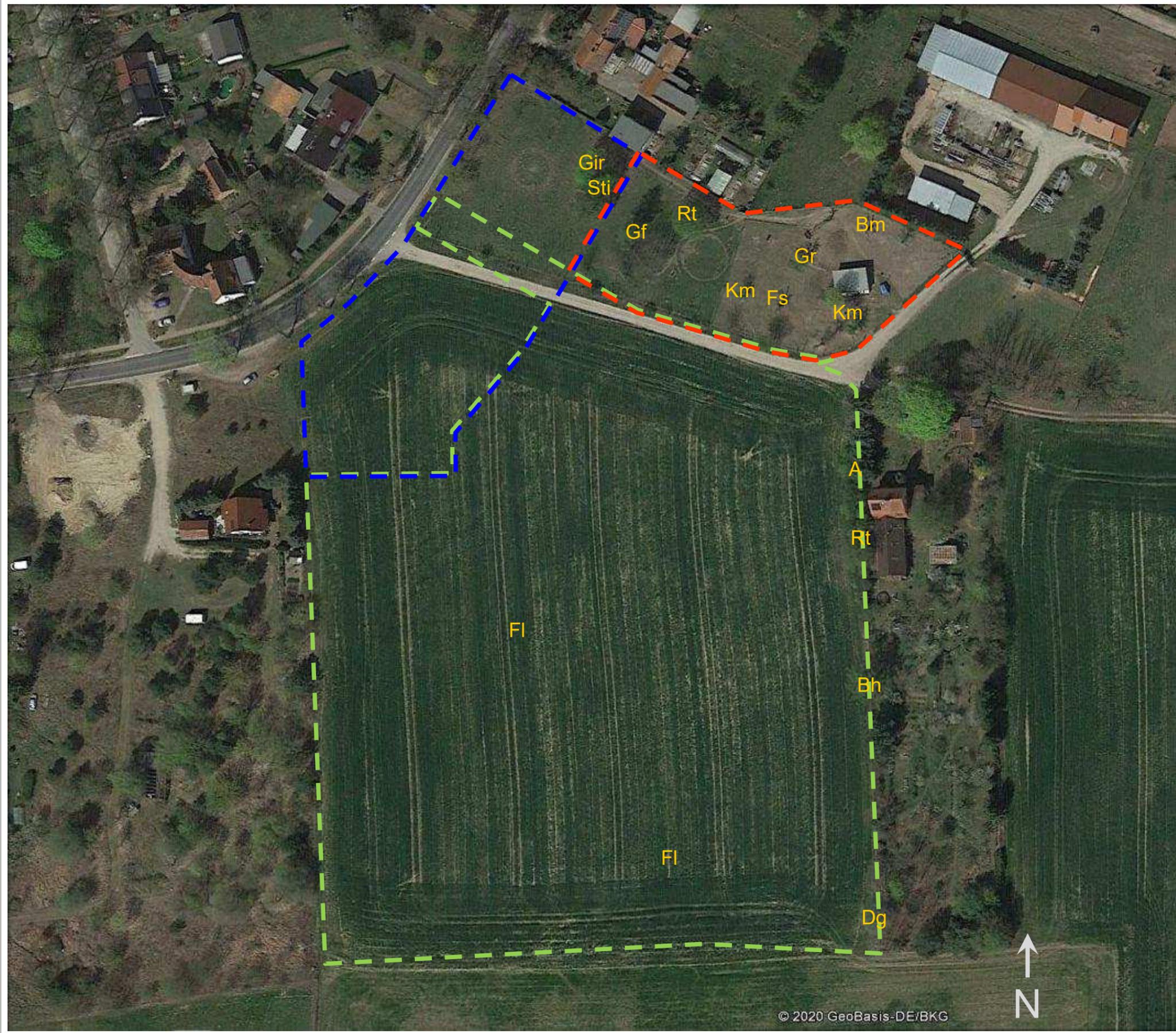
Abbildung 4: „Bergweg“ innerhalb des Plangebiets, links im Bild schmaler Saum u. Pferdekoppeln



Abbildung 5: Kurzrasig abgeweidete Pferdekoppeln mit einigen alten Apfelbäumen.



Abbildung 6: Einer der acht alten Apfelbäume mit Bruthöhlen für Vogelarten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Blau- und Kohlmeise.



### Karte Brutvögel

Höhlenbrüter

- Bm Blaumeise (1)
- Fs Feldsperling (1)
- Gr Gartenrotschwanz (1)
- Km Kohlmeise (2)

Gebüsch- und Baumbrüter

- A Amsel (1)
- Bh Bluthänfling (1)
- Dg Dorngrasmücke (1)
- Gf Grünfink (1)
- Gir Girlitz (1)
- Rt Ringeltaube (2)
- Sti Stieglitz (1)

Bodenbrüter

- FI Feldlerche (2)

B-Plan in Aufstellung

Ergänzungssatzung

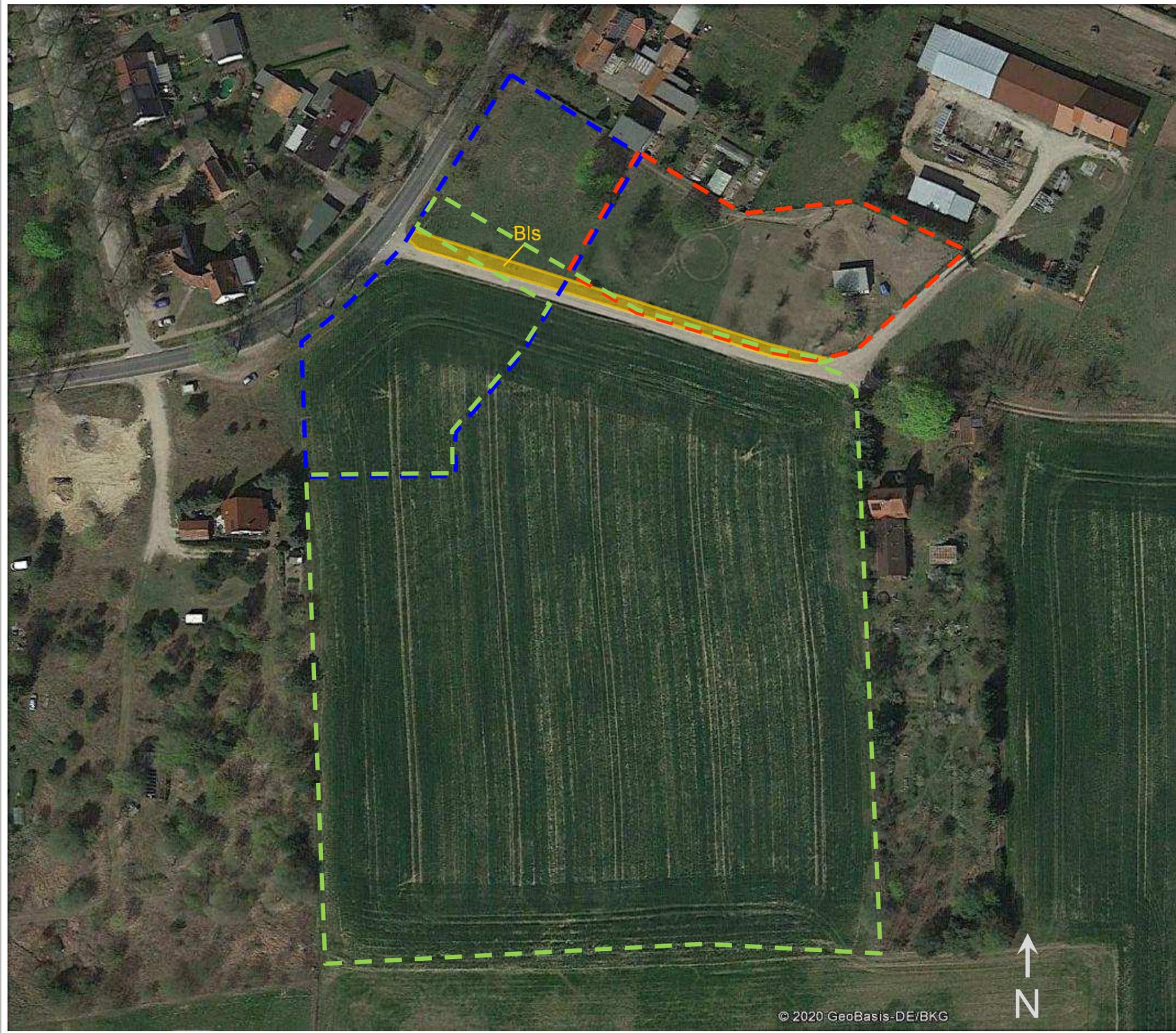
geplanter Erweiterungsbereich

**Brutvogelerfassung BP-Gebiet „Am Rücken Ost“ in Melchow**

Auftraggeber:  
SGV Grundbesitz GmbH

Auftragnehmer:  
Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Erfassung 2020



# Karte Reptilien

## Fundorte Reptilien

Bls      Blindschleiche (1)

## Reptilienhabitate im UG

 ungemähte Saumstruktur (Wegrand)

 B-Plan in Aufstellung

 Ergänzungssatzung

 geplanter Erweiterungsbereich

## Reptilienerfassung BP-Gebiet „Am Rücken Ost“ in Melchow

Auftraggeber:  
SGV Grundbesitz GmbH

Auftragnehmer:  
Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Erfassung 2020